

**Änderungstarifvertrag Nr. 8  
zum Tarifvertrag für die Technische Universität Darmstadt  
(TV-TU Darmstadt)  
vom 27. Oktober 2021**

Zwischen

der Technischen Universität Darmstadt,  
vertreten durch ihre Präsidentin,

– einerseits –

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
vertreten durch den Landesverband Hessen,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

## § 1

### **Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabellen**

Die gekündigten Anlagen Bund F des Tarifvertrages für die Technische Universität Darmstadt (TV-TU Darmstadt) vom 23. April 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 11. April 2019, werden für die Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 31. Juli 2022 wieder in Kraft gesetzt.

## § 2

### **Änderung des TV-TU Darmstadt zum 1. Januar 2022**

Der Tarifvertrag für die Technische Universität Darmstadt (TV-TU Darmstadt) vom 23. April 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 11. April 2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil A. Allgemeiner Teil Abschnitt II nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 6a Freizeit statt Geld“
2. Nach § 6 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
„(1a) <sup>1</sup>Auf ihren Wunsch hin kann Beschäftigten in besonders begründeten Ausnahmefällen zwecks Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf die Erbringung von Arbeitsleistung vereinzelt an Samstagen im Rahmen eines Arbeitstagtausches gewährt werden, sofern dies die Eigenart der Tätigkeit zulässt und dringende betriebliche/dienstliche Belange nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Dies soll möglichst durch Inanspruchnahme der mobilen Arbeitsform erfolgen. <sup>3</sup>Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. <sup>4</sup>§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f findet in diesen Fällen keine Anwendung.“
3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:  
**„§ 6a Freizeit statt Geld**  
(1) <sup>1</sup>Beschäftigte mit Anspruch auf Jahressonderzahlung nach § 20, deren Arbeitsverhältnis bereits im Januar des laufenden Kalenderjahres bestanden hat, können bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt des ihnen nach § 20 Absatz 2 zustehenden Teils der Jahressonderzahlung zwei Arbeitstage Freizeitausgleich unter Fortzahlung des Entgelts in Anspruch zu nehmen; die Wahl eines geringeren Umfangs als zwei Arbeitstage ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Bei Beschäftigten, die einen Anspruch auf Freizeitausgleich nach Satz 1 geltend gemacht haben, beträgt der Vomhundertsatz des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung abweichend von § 20 Absatz 2:

Verminderte Vomhundertsätze des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung für zwei Arbeitstage Freizeitausgleich entsprechend der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitstage pro Woche						
Anzahl der Arbeitstage (AT) pro Woche	5 AT	6 AT	4 AT	3 AT	2 AT	1 AT
EG 1 bis EG 4	71,39 v.H.	73,10 v.H.	68,83 v.H.	64,56 v.H.	56,02 v.H.	30,39 v.H.
EG 5 bis EG 8	72,15 v.H.	73,86 v.H.	69,59 v.H.	65,31 v.H.	56,76 v.H.	31,11 v.H.
EG 9a bis EG 16	44,93 v.H.	46,60 v.H.	42,42 v.H.	38,24 v.H.	29,87 v.H.	4,77 v.H.

<sup>3</sup>Stichtag für die Zuordnung des jeweiligen Bemessungssatzes ist der 1. September des Antragsjahres.

- (2) <sup>1</sup>Der Freizeitausgleich muss im Dezember des laufenden Kalenderjahres bzw. innerhalb der ersten elf Monate des folgenden Kalenderjahres tageweise gewährt und genommen werden. <sup>2</sup>Bei der Festlegung des Freizeitausgleichs sind die Wünsche der Beschäftigten maßgeblich, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Falle des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.
- (3) <sup>1</sup>Freizeitausgleich, der nicht innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums in Anspruch genommen wird, verfällt. <sup>2</sup>Eine finanzielle Abgeltung des Freizeitausgleichs ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Kann der Anspruch auf Freizeitausgleich jedoch aus krankheitsbedingten Gründen, wegen Elternzeit, der Geltendmachung von dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen durch den Arbeitgeber oder für Anlässe gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1, mit Ausnahme der Buchstaben c und d, für die Anspruch auf Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts besteht, nicht innerhalb des in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums vollständig in Anspruch genommen werden, besteht für die verfallenen Freistellungstage ein entsprechender Ausgleichsanspruch in Geld, auf die gemäß Absatz 1 Satz 2 verminderte Jahressonderzahlung.
- (4) <sup>1</sup>Die Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 ohne Nachwirkung außer Kraft. <sup>2</sup>Der Antrag kann letztmalig bis zum 30. September 2023 gestellt werden.“
4. In Nummer 2 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 wird Satz 4 aufgehoben.
5. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, es sei denn, zwischen dem Arbeitgeber und der/dem Beschäftigten ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben,“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) <sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis endet ferner, sofern der/dem Beschäftigten der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte eine Rente auf unbestimmte Dauer wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erhält. <sup>2</sup>Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. <sup>4</sup>Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes; jedoch auch hier frühestens zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung im Sinne von Satz 3. <sup>5</sup>Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. <sup>6</sup>In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; für den Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gilt Satz 3 entsprechend.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ die Angabe „; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung“ eingefügt.
6. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind.“
7. Nach § 49 wird folgender § 50 eingefügt:
- „§ 50 (unbesetzt)“
8. Nach § 50 wird folgender § 51 eingefügt:
- „§ 51 (unbesetzt)“

### § 3

#### **Änderung des TV- TV-TU Darmstadt zum 1. August 2022**

Der Tarifvertrag für die Technische Universität Darmstadt (TV-TU Darmstadt) vom 23. April 2010, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- a) In Teil A. Allgemeiner Teil Abschnitt IV wird nach der Angabe zu § 29 folgende Angabe eingefügt:
- „§ 29a unbesetzt“

- b) In Teil A. Allgemeiner Teil Abschnitt IV wird nach der Angabe zu § 29a folgende Angabe eingefügt:
    - „§ 29b Elterntage“
  - c) In Teil A. Allgemeiner Teil Abschnitt VI wird nach der Angabe zu § 38d folgende Angabe eingefügt:
    - „§ 38e Übergangsvorschrift für Beschäftigte, für die sich zum 1. August 2022 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben“
  - c) In Teil C. Anlagen wird die Angabe „Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15“ durch die Angabe „Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 16“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 Buchstabe b wird die Angabe „der Entgeltgruppe 15“ durch die Angabe „der Entgeltgruppe 16“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 9a bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9a bis 16“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Entgeltgruppen 15 und 15 Ü“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 15, 15 Ü und 16“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Entgeltgruppen 14, 15 und 15 Ü“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 14, 15, 15 Ü und 16“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 3 wird in Satz 1 die Angabe „Entgeltgruppen 9a bis 14“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9a bis 15“ ersetzt.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Satz 1 wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Die Entgeltgruppen 2 bis 16 umfassen sieben Stufen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „der Stufe 1“ durch die Angabe „der Stufe 1a“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „von mindestens einem Jahr“ durch die Angabe „von mindestens einem halben Jahr“ ersetzt.
    - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem halben Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 1b; bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Einstellung nach dem 31. März 2013 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren – in Stufe 3.“
    - dd) Den Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 wird folgende Nr. 6 angefügt:

„5. Am 31. Juli 2022 der Stufe 1 zugeordnete Beschäftigte werden unter Anrechnung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit am 1. August 2022 der Stufe zugeordnet, die der Stufenlaufzeit nach Absatz 3 entspricht.“

c) Nach dem Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Auszubildende im Sinne des Tarifvertrages für Auszubildende der Technischen Universität Darmstadt in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-TV TU Darmstadt BBiG) werden bei Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet.

**Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2b:**

*<sup>1</sup>Auszubildende im Sinne des TVA-TU Darmstadt BBiG, die nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung vor dem 1. August 2022 in ein Arbeitsverhältnis übernommen worden und am 31. Juli 2022 noch der Stufe 1 zugeordnet sind, werden am 1. August 2022 der Stufe 2 zugeordnet. <sup>2</sup>Die bisher in der Stufe 1 verbrachte Stufenverweildauer wird bei der Stufenlaufzeit in der Stufe 2 berücksichtigt.“*

d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):“ wird in der nächsten Zeile die Angabe „- Stufe 1b nach einem halben Jahr in der Stufe 1a,“ eingefügt.

bb) Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „nach einem Jahr in Stufe 1,“ durch die Angabe „nach einem halben Jahr in Stufe 1b,“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „<sup>2</sup>Beschäftigten mit einem Entgelt der Stufe 1a kann abweichend von Satz 1 ein bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden.“

6. Satz 4 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Sie betragen:

a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8

- 35,58 Euro ab 1. August 2022

- 36,22 Euro ab 1. August 2023

b) in den Entgeltgruppen 9a bis 15

- 71,17 Euro ab 1. August 2022

- 72,45 Euro ab 1. August 2023.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

EG	ab dem Kalenderjahr 2022
1 bis 4	81,64 v.H.
5 bis 8	82,41 v.H.
9a bis 16	54,97 v.H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.“

b) Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

8. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Der Erhöhungssatz beträgt für

- vor dem 1. August 2022 zustehende Entgeltbestandteile 1,98 v.H. und

- vor dem 1. August 2023 zustehende Entgeltbestandteile 1,62 v.H.“

9. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb)	eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,	bis zu sieben Arbeitstage pro Kind im Kalenderjahr, bei mehreren Kindern aber nicht mehr als vierzehn Arbeitstage,“
------	---	---

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Im Fall des Doppelbuchstaben bb wird alleinerziehenden Beschäftigten Arbeitsbefreiung bis zu einer Dauer von 14 Arbeitstagen pro Kind im Kalenderjahr gewährt, bei mehreren Kindern für nicht mehr als 28 Arbeitstage.“

10. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„>§ 29a (unbesetzt)<“

11. Nach § 29a wird folgender § 29b eingefügt:

„§ 29b Elterntage

(1) <sup>1</sup>Bei Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes werden Beschäftigte auf Antrag während der ersten acht Wochen nach der Niederkunft zu einem Zeitanteil von 20 v.H. ihrer individuellen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit freigestellt. <sup>2</sup>Bei Mehrlingsgeburten handelt es sich um eine Niederkunft im Sinne von Satz 1. <sup>3</sup>Bei der zeitlichen Festlegung der Freistellung sind die

Wünsche der Beschäftigten zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche/dienstliche Belange entgegenstehen.

- (2) Für die Dauer der Freistellung werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.“

12. Nach § 38d wird folgender § 38e eingefügt:

**„§ 38e Übergangsvorschrift für Beschäftigte, für die sich zum 1. August 2022 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben**

- (1) Beschäftigte,
- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2022 hinaus fortbesteht und
  - die am 1. August 2022 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,
- sind für den Fall, dass sich für sie eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der zum 1. August 2022 in Kraft tretenden Änderungen in der Anlage A ergibt, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert.
- (2) <sup>1</sup>Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe nach der Anlage 2 oder 4 zum TVÜ-TU Darmstadt gilt als Eingruppierung. <sup>2</sup>Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Änderungen der Anlage A nicht statt.
- (3) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 nach den Änderungen in der Anlage A eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4). <sup>3</sup>Waren Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, werden sie abweichend von Satz 2 abhängig von ihrer bisherigen Stufenverweildauer der Stufe 1a oder der Stufe 1b der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. <sup>4</sup>Übertariflich gewährte Leistungen werden auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet. <sup>5</sup>Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Juli 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2022 zurück; nach dem 1. August 2022 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Satz 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>6</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2022, beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr ab Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2022 zurück.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-TU Darmstadt fallen.
- (5) Hängt die Eingruppierung nach § 12 in Verbindung mit der Anlage A von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. August 2022 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 12 sowie die geänderte Anlage A bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten.“

13. In § 39 Absatz 3 Buchstabe k wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „31. Januar 2024“ ersetzt.
14. In § 40 wird die Nr. 5 wie folgt geändert:
  - a) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satz 1 wird die Angabe „der Stufe 1“ durch die Angabe „der Stufe 1a“ ersetzt.
    - bb) Im Satz 2 wird die Angabe „von mindestens einem Jahr“ durch die Angabe „von mindestens einem halben Jahr“ ersetzt.
    - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem halben Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 1b; bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Einstellung nach dem 31. März 2013 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren – in Stufe 3.“
    - dd) In Satz 4 wird die Angabe „in den Entgeltgruppen 13 bis 15“ durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 13 bis 16“ ersetzt.
  - b) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 3 bis 7.
    - bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „<sup>2</sup>Beschäftigten mit einem Entgelt der Stufe 1a kann abweichend von Satz 1 ein bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden.“
15. § 52 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziffer 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sieben Stufen.“
  - b) In Ziffer 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem halben Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 1b; bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Einstellung nach dem 31. März 2013 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens vier Jahren – in Stufe 3.“
  - c) Ziffer 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach der Angabe „derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):“ wird in der nächsten Zeile die Angabe „Stufe 1b nach einem halben Jahr in der Stufe 1a,“ eingefügt.
    - bb) Die Angabe „nach einem Jahr in Stufe 1,“ wird durch die Angabe „nach einem halben Jahr in Stufe 1b,“ ersetzt.
16. Die Anlagen B, E und F erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 3 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

## § 4

### Änderung der Anlage A zum TV-TU Darmstadt zum 1. August 2022

Die Anlage A zum TV-TU Darmstadt, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 7 vom 11. April 2019, wird wie folgt geändert:

1. Vorbemerkung Nr. 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem bisherigen einzigen Satz wird die Satzbezeichnung „<sup>1</sup>“ vorangestellt.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt: „<sup>2</sup>Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die ZAB in ihrer „Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse“ feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss auf Masterebene entspricht.“
2. Vorbemerkung Nr. 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem bisherigen einzigen Satz wird die Satzbezeichnung „<sup>1</sup>“ vorangestellt.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt: „<sup>2</sup>Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die ZAB in ihrer „Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse“ feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss auf Bachelorebene entspricht.“
3. Teil I wird wie folgt geändert:
  - a) Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „**Vorbemerkung**“ wird durch das Wort „**Vorbemerkungen**“ ersetzt.
    - bb) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. Für die in diesem Teil eingruppierten Beschäftigten gilt § 38e.“
    - cc) Die bisherige Vorbemerkung wird die Vorbemerkung Nr. 2.
  - b) Nach den Vorbemerkungen wird folgende Angabe eingefügt:

**„Entgeltgruppe 16**

    1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1,  
deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1.
    2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13,  
denen mindestens acht Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)“
4. Teil II, Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „**6. Beschäftigte in der Forschung**“ wird folgende Angabe eingefügt:

**„Vorbemerkung:**

Für die in diesem Abschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38e.“
  - b) Nach der Vorbemerkung wird folgende Angabe eingefügt:

**„Entgeltgruppe 16**

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Entgeltgruppe 15.

(Hierzu Protokollerklärung)<sup>4</sup>

aa)

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten

§ 2 zum 1. Januar 2022,

§ 3 und § 4 zum 1. August 2022

in Kraft.

Darmstadt, den 27. Oktober 2021

---

(Prof. Dr. Tanja Brühl)  
Technische Universität Darmstadt

---

(Gabriel Nyč)  
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewer-  
schaft

---

(Dr. Manfred Efinger)  
Technische Universität Darmstadt

---

(Jürgen Bothner)  
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewer-  
schaft

---

(Thilo Hartmann)  
GEW - Gewerkschaft Erziehung und Wissen-  
schaft

**Die Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt (Anlage A zum TV-TU Darmstadt) werden wie folgt geändert:**

1. Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 3a. eingefügt:

**„Nr. 3a. Zu Vorbemerkung Nr. 10 Absatz 4 Satz 2 der Anlage A zum TV-TU Darmstadt (Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt)**

Das gemeinsame Verständnis von dieser Bestimmung ist, dass die Voraussetzung von Nr. 10 Absatz 4 Satz 1 der Anlage A zum TV-TU Darmstadt insbesondere dann erfüllt ist, wenn die ZAB in ihrer "Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse" feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss auf Masterebene entspricht.“ Die Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse kann also insbesondere über die ZAB, muss aber nicht ausschließlich hierüber erfolgen.“

2. Nach Nr. 3a wird folgende Nr. 3b. eingefügt:

**„Nr. 3b. Zu Vorbemerkung Nr. 11 Absatz 2 Satz 2 der Anlage A zum TV-TU Darmstadt (Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt)**

Das gemeinsame Verständnis von dieser Bestimmung ist, dass die Voraussetzung von Nr. 11 Absatz 2 Satz 1 der Anlage A zum TV-TU Darmstadt insbesondere dann erfüllt ist, wenn die ZAB in ihrer "Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse" feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss auf Masterebene entspricht.“ Die Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse kann also insbesondere über die ZAB, muss aber nicht ausschließlich hierüber erfolgen.“

**Anlage 1**  
**zum Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum TV-TU Darmstadt**  
**vom 27. Oktober 2021**

**Anlage B**

**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15**  
gültig vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>15</b>	4.885,16	5.254,57	5.449,42	6.141,52	6.665,64	6.865,61
<b>14</b>	4.420,90	4.757,34	5.032,82	5.449,42	6.087,77	6.270,39
<b>13</b>	4.079,59	4.387,77	4.622,97	5.079,87	5.711,48	5.882,83
<b>12</b>	3.665,18	3.936,22	4.481,83	4.965,61	5.590,54	5.758,26
<b>11</b>	3.542,90	3.797,88	4.068,00	4.481,83	5.086,57	5.239,15
<b>10</b>	3.413,81	3.666,16	3.936,22	4.206,33	4.730,46	4.872,37
<b>9b</b>	3.049,46	3.271,92	3.419,75	3.840,17	4.179,99	4.305,37
<b>9a</b>	3.049,46	3.271,92	3.320,48	3.419,75	3.840,17	3.955,39
<b>8</b>	2.863,34	3.084,23	3.205,15	3.320,48	3.451,03	3.532,40
<b>7</b>	2.690,51	2.910,49	3.072,23	3.193,04	3.290,13	3.375,92
<b>6</b>	2.643,98	2.862,56	2.982,37	3.102,19	3.180,91	3.265,84
<b>5</b>	2.546,70	2.762,90	2.882,73	2.996,54	3.086,40	3.146,68
<b>4</b>	2.430,38	2.649,08	2.798,84	2.882,73	2.966,58	3.020,49
<b>3</b>	2.399,88	2.613,12	2.673,03	2.768,89	2.846,76	2.912,67
<b>2</b>	2.241,68	2.439,38	2.499,30	2.559,20	2.696,99	2.840,78
<b>1</b>		2.038,00	2.067,96	2.103,90	2.139,85	2.229,71

**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 16**  
gültig vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>16</b>	5.503,63	5.692,40	5.881,17	6.080,31	6.787,63	7.323,28	7.527,65
<b>15</b>	4.992,63	5.181,40	5.370,17	5.569,31	6.276,63	6.812,28	7.016,65
<b>14</b>	4.518,16	4.690,08	4.862,00	5.143,54	5.569,31	6.221,70	6.408,34
<b>13</b>	4.169,34	4.326,82	4.484,30	4.724,68	5.191,63	5.837,13	6.012,25
<b>12</b>	3.745,81	3.884,32	4.022,82	4.580,43	5.074,85	5.713,53	5.884,94
<b>11</b>	3.620,84	3.751,14	3.881,43	4.157,50	4.580,43	5.198,47	5.354,41
<b>10</b>	3.488,91	3.617,87	3.746,82	4.022,82	4.298,87	4.834,53	4.979,56
<b>9b</b>	3.116,55	3.230,23	3.343,90	3.494,98	3.924,65	4.271,95	4.400,09
<b>9a</b>	3.116,55	3.230,23	3.343,90	3.393,53	3.494,98	3.924,65	4.042,41
<b>8</b>	2.926,33	3.039,21	3.152,08	3.275,66	3.393,53	3.526,95	3.610,10
<b>7</b>	2.749,70	2.862,11	2.974,52	3.139,82	3.263,29	3.362,51	3.450,19
<b>6</b>	2.702,15	2.813,85	2.925,54	3.047,98	3.170,44	3.250,89	3.337,69
<b>5</b>	2.602,73	2.713,21	2.823,68	2.946,15	3.062,46	3.154,30	3.215,91
<b>4</b>	2.483,85	2.595,61	2.707,36	2.860,41	2.946,15	3.031,84	3.086,94
<b>3</b>	2.452,68	2.561,65	2.670,61	2.731,84	2.829,81	2.909,39	2.976,75
<b>2</b>	2.291,00	2.392,03	2.493,05	2.554,28	2.615,50	2.756,32	2.903,28
<b>1</b>			2.082,84	2.113,46	2.150,19	2.186,93	2.278,76

**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 16**  
gültig ab 1. August 2023

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>16</b>	5.602,70	5.794,86	5.987,03	6.189,76	6.909,81	7.455,10	7.663,15
<b>15</b>	5.082,50	5.274,67	5.466,83	5.669,56	6.389,61	6.934,90	7.142,95
<b>14</b>	4.599,49	4.774,50	4.949,52	5.236,12	5.669,56	6.333,69	6.523,69
<b>13</b>	4.244,39	4.404,70	4.565,02	4.809,72	5.285,08	5.942,20	6.120,47
<b>12</b>	3.813,23	3.954,24	4.095,23	4.662,88	5.166,20	5.816,37	5.990,87
<b>11</b>	3.686,02	3.818,66	3.951,30	4.232,34	4.662,88	5.292,04	5.450,79
<b>10</b>	3.553,91	3.682,99	3.814,26	4.095,23	4.376,25	4.921,55	5.069,19
<b>9b</b>	3.181,55	3.295,23	3.408,90	3.559,98	3.995,29	4.348,85	4.479,29
<b>9a</b>	3.181,55	3.295,23	3.408,90	3.458,53	3.559,98	3.995,29	4.115,17
<b>8</b>	2.991,33	3.104,21	3.217,08	3.340,66	3.458,53	3.591,95	3.675,10
<b>7</b>	2.814,70	2.927,11	3.039,52	3.204,82	3.328,29	3.427,51	3.515,19
<b>6</b>	2.767,15	2.878,85	2.990,54	3.112,98	3.235,44	3.315,89	3.402,69
<b>5</b>	2.667,73	2.778,21	2.888,68	3.011,15	3.127,46	3.219,30	3.280,91
<b>4</b>	2.548,85	2.660,61	2.772,36	2.925,41	3.011,15	3.096,84	3.151,94
<b>3</b>	2.517,68	2.626,65	2.735,61	2.796,84	2.894,81	2.974,39	3.041,75
<b>2</b>	2.356,00	2.457,03	2.558,05	2.619,28	2.680,50	2.821,32	2.968,28
<b>1</b>			2.147,84	2.178,46	2.215,19	2.251,93	2.343,76

**Anlage 2  
zum Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum TV-TU Darmstadt  
vom 27. Oktober 2021**

**Anlage E**

**Beträge der in der Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt geregelten Zulagen**

**I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung**

<sup>1</sup>Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022	vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023	ab 1. August 2023
	Euro/Monat		
1	167,91	171,60	174,69
2	158,36	161,85	164,76
3	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
4	138,57	141,61	144,16
5	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
6	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
7	118,78	121,40	123,59
9	103,93	106,22	108,13
10	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
12	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
13	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
14	55,18	56,40	57,42
16	261,61	267,37	272,18
17	26,16	26,74	27,22

## II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

<sup>1</sup>Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022	vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023	ab 1. August 2023
	Euro/Monat		
1	117,93	120,52	122,69
2	102,27	104,52	106,40
3	160,82	164,36	167,32
4	142,19	145,32	147,94
5	134,41	137,37	139,84
6	127,28	130,08	132,42

## III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022	vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023	ab 1. August 2023
	Euro/Monat		
1	172,01	175,79	178,95
2	294,44	300,92	306,34

**Anlage 3**  
**zum Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum TV-TU Darmstadt**  
**vom 27. Oktober 2021**

**Anlage F**

**Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**  
 gültig vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
S 18	4.017,29	4.139,44	4.673,59	5.074,16	5.675,05	6.042,25
S 17	3.649,10	3.972,53	4.406,49	4.673,59	5.207,67	5.521,48
S 16	3.562,73	3.885,75	4.179,51	4.540,03	4.940,63	5.180,98
S 15	3.429,86	3.738,83	4.005,94	4.313,05	4.807,10	5.020,73
S 14	3.411,83	3.700,50	3.997,29	4.299,21	4.633,06	4.866,73
S 13	3.354,04	3.607,48	3.939,14	4.206,19	4.540,03	4.706,93
S 12	3.307,99	3.597,25	3.915,28	4.195,68	4.542,88	4.689,75
S 11b	3.222,22	3.546,09	3.715,69	4.143,00	4.476,83	4.677,13
S 11a	3.156,02	3.477,84	3.646,35	4.072,69	4.406,49	4.606,79
S 9	2.930,79	3.209,16	3.464,96	3.837,04	4.185,86	4.453,30
S 8b	2.930,79	3.209,16	3.464,96	3.837,04	4.185,86	4.453,30
S 8a	2.889,06	3.139,39	3.360,30	3.569,62	3.773,08	3.985,28
S 7	2.819,69	3.056,49	3.263,95	3.471,34	3.626,94	3.859,03
S 4	2.669,61	2.920,37	3.101,89	3.225,04	3.341,72	3.523,49
S 3	2.497,32	2.747,95	2.922,31	3.082,44	3.155,68	3.243,19
S 2	2.312,69	2.544,29	2.608,64	2.711,57	2.795,19	2.865,97

**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen S 2 bis S 18**  
gültig vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.105,67	4.168,09	4.230,51	4.776,41	5.185,79	5.799,90	6.175,18
S 17	3.729,38	3.894,66	4.059,93	4.503,43	4.776,41	5.322,24	5.642,95
S 16	3.641,11	3.806,18	3.971,24	4.271,46	4.639,91	5.049,32	5.294,96
S 15	3.505,32	3.663,20	3.821,08	4.094,07	4.407,94	4.912,86	5.131,19
S 14	3.486,89	3.634,40	3.781,91	4.085,23	4.393,79	4.734,99	4.973,80
S 13	3.427,83	3.557,34	3.686,84	4.025,80	4.298,73	4.639,91	4.810,48
S 12	3.380,77	3.528,58	3.676,39	4.001,42	4.287,98	4.642,82	4.792,92
S 11b	3.293,11	3.458,61	3.624,10	3.797,44	4.234,15	4.575,32	4.780,03
S 11a	3.225,45	3.389,90	3.554,35	3.726,57	4.162,29	4.503,43	4.708,14
S 9	2.995,27	3.137,52	3.279,76	3.541,19	3.921,45	4.277,95	4.551,27
S 8b	2.995,27	3.137,52	3.279,76	3.541,19	3.921,45	4.277,95	4.551,27
S 8a	2.952,62	3.080,54	3.208,46	3.434,23	3.648,15	3.856,09	4.072,96
S 7	2.881,72	3.002,73	3.123,73	3.335,76	3.547,71	3.706,73	3.943,93
S 4	2.728,34	2.856,48	2.984,62	3.170,13	3.295,99	3.415,24	3.601,01
S 3	2.552,26	2.680,33	2.808,40	2.986,60	3.150,25	3.225,10	3.314,54
S 2	2.363,57	2.481,92	2.600,26	2.666,03	2.771,22	2.856,68	2.929,02

**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen S 2 bis S 18**  
gültig ab 1. August 2023

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.179,57	4.243,12	4.306,66	4.862,39	5.279,13	5.904,30	6.286,33
S 17	3.796,51	3.964,76	4.133,01	4.584,49	4.862,39	5.418,04	5.744,52
S 16	3.706,65	3.874,69	4.042,72	4.348,35	4.723,43	5.140,21	5.390,27
S 15	3.570,32	3.729,14	3.889,86	4.167,76	4.487,28	5.001,29	5.223,55
S 14	3.551,89	3.699,82	3.849,98	4.158,76	4.472,88	4.820,22	5.063,33
S 13	3.492,83	3.622,34	3.753,20	4.098,26	4.376,11	4.723,43	4.897,07
S 12	3.445,77	3.593,58	3.742,57	4.073,45	4.365,16	4.726,39	4.879,19
S 11b	3.358,11	3.523,61	3.689,33	3.865,79	4.310,36	4.657,68	4.866,07
S 11a	3.290,45	3.454,90	3.619,35	3.793,65	4.237,21	4.584,49	4.792,89
S 9	3.060,27	3.202,52	3.344,76	3.606,19	3.992,04	4.354,95	4.633,19
S 8b	3.060,27	3.202,52	3.344,76	3.606,19	3.992,04	4.354,95	4.633,19
S 8a	3.017,62	3.145,54	3.273,46	3.499,23	3.713,82	3.925,50	4.146,27
S 7	2.946,72	3.067,73	3.188,73	3.400,76	3.612,71	3.773,45	4.014,92
S 4	2.793,34	2.921,48	3.049,62	3.235,13	3.360,99	3.480,24	3.666,01
S 3	2.617,26	2.745,33	2.873,40	3.051,60	3.215,25	3.290,10	3.379,54
S 2	2.428,57	2.546,92	2.665,26	2.731,03	2.836,22	2.921,68	2.994,02

**Die Niederschriftserklärungen zum TV-TU Darmstadt in der Fassung vom 11. April 2019 werden mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:**

1. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 4a eingefügt:

**„4a. Zu § 6a:**

Die Tarifvertragsparteien streben grundsätzlich eine Fortführung dieser Optionsregelung für die Beschäftigten an, sofern sich diese Regelung bewährt. Die Tarifvertragsparteien werden daher so rechtzeitig gemeinsam die Akzeptanz, Inanspruchnahme und Praktikabilität des § 6a analysieren und bewerten, dass im Falle der beabsichtigten Fortführung dieser Optionsregelung, diese ohne Unterbrechung, gegebenenfalls mit den notwendigen und gewünschten Modifikationen, für die Beschäftigten fortgeführt werden kann.“

**Die Niederschriftserklärungen zum TV-TU Darmstadt in der Fassung vom 1. Januar 2022 werden mit Wirkung zum 1. August 2022 wie folgt geändert:**

1. Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 11a eingefügt:

**„11a. Zu § 16 Absatz 2b:**

Die Zuordnung zur Stufe 2 berücksichtigt die Tatsache, dass in den genannten Rechtsverhältnissen mit der Technischen Universität Darmstadt unabhängig von der im Einzelfall ausgeübten Tätigkeit bereits Kompetenzen und Fertigkeiten aus dem Aufgabenbereich sowie der Verwaltungsstruktur der Technischen Universität Darmstadt erworben wurden, über die Beschäftigte ohne Berufserfahrung bei der Technischen Universität Darmstadt nicht verfügen.“

2. In Nr. 13 wird die Angabe „Entgeltgruppen 9a bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9a bis 16“ ersetzt.